

# RS Vwgh 2001/11/8 2000/21/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §13;

AVG §37;

FrG 1997 §56 Abs2;

FrG 1997 §75 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Parteierklärungen sind im Zweifel nicht so auszulegen, dass ein von vornherein aussichtsloses Rechtsschutzbegehr unterstellt wird. Es ist vielmehr vor Erlassung eines Bescheides auf eine Klarstellung des mehrdeutigen Anbringens durch die Behörde hinzuwirken. (Hier durfte der mit "Aufenthaltsverbot, Abschiebung nach Singapur" betitelte Antrag des Fremden nicht ohne weiteres nach § 75 Abs 1 FrG 1997 behandelt werden, Antrag könnte auch als Antrag auf Erteilung eines Abschiebungsaufschubes nach § 56 Abs 2 FrG 1997 gedeutet werden.)

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000210079.X02

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>